

Sozialgericht Berlin



Sozialgericht Berlin, Invalidenstraße 52, 10557 Berlin

Herrn
Ralph Boes
Spanheimstr. 11
13357 Berlin

60% 3. Stufe

Ihr Zeichen

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)

S 77 AS 9474/17

Durchwahl

90227-2406

Datum

13.12.2017

Sehr geehrter Herr Boes,

in dem Rechtsstreit
Ralph Boes ./ Jobcenter Berlin Mitte -Rechtsstelle-

erhalten Sie anliegend

- eine Abschrift des Schriftsatzes vom 11. Dezember 2017

zur Stellungnahme **binnen drei Wochen** nach Zugang dieses Schreibens übersandt.

Entsprechend der Begründung des Beschlusses der 135. Kammer vom 26.06.2017 dürfte der angegriffene Bescheid rechtmäßig sein, weshalb angeregt wird, die Klage mangels Erfolgsaussichten zurückzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorsitzende der 77. Kammer

Dr. R
Richter am Sozialgericht

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und daher nicht unterzeichnet.

Anlagen
wie im Text erwähnt

Öffnungszeiten Geschäftsstellen: Mo - Do: 8.30 - 15.00 Uhr, Fr: 8.30 - 13.00 Uhr, Do: nach Vereinb. bis 18.00 Uhr
Informationen zu den Öffnungszeiten der anderen Organisationseinheiten sowie zur erweiterten telefonischen Erreichbarkeit unter www.berlin.de/sg oder telefonisch über (030) 90227-0

Telefax: (030) 39748630

Verkehrsverbindungen: Bus: 120, 123, 142, 147, 245, TXL, M41, 85; Tram: M5, 8, 10; Fern-, Regional-, U- u. S-Bhf: Hauptbahnhof



Jobcenter Berlin Mitte, Seydelstr. 2 - 5, 10117 Berlin

Sozialgericht Berlin
Invalidenstr. 52
10557 Berlin

Ihr Zeichen: S 77 AS 9474/17
Ihre Nachricht: 30. November 2017
Mein Zeichen: 139.S - 96204//0026589
K-P-96204-00600/17
Kundennummer: 955A123521
(Bei jeder Antwort bitte angeben)
BG-Nummer: 96204//0026589

Name: Herr Strietzel
E-Mail: Jobcenter-Berlin-Mitte.138-SGG-Stelle
@jobcenter-ge.de
Datum: 11. Dezember 2017

21	Sozialgericht Berlin			
Eing.:	13. Dez. 2017			
<input type="checkbox"/>	Doppel	Anlagen	-fach	Akten
<input type="checkbox"/>	Vollmacht			R&B
				Hoft

Rechtsstreit Ralph Boes ./ Jobcenter Berlin Mitte, S 77 AS 9474/17

In dem Rechtsstreit wird beantragt,

1. die Klage abzuweisen und
2. zu entscheiden, dass Kosten gemäß § 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht zu erstatten sind.

Streitig ist der Bescheid des Jobcenters Berlin Mitte vom 18. April 2017 (Bl. 1836 ff./Bd. IX d. Verwaltungsakte) in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20. Juni 2017 (Bl. 1886 ff./Bd. IX d. Verwaltungsakte).

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der streitgegenständliche Bescheid ist rechtmäßig.

Insoweit hat der Kläger bereits am 07.06.2017 bei dem Sozialgericht Berlin um die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes nachgesucht. Mit Beschluss vom 26.07.2017 – S 135 AS 7323/17 ER - hat das Sozialgericht den auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des

- 2 -

Postanschrift
Jobcenter Berlin Mitte
Seydelstr. 2 - 5
10117 Berlin

Besucheradresse
Sickingenstr. 70 - 71
10553 Berlin

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
BIC: MARKDEF1760
IBAN: DE5076000000076001617

Internet: www.berlin.de/jobcenter/mitte

Öffnungszeiten
Mo, Di, Do, Fr 08:00 - 12:30 Uhr
Mi geschlossen
Do 12.30 - 18.00 für Berufstätige
Schüler/-innen, Studenten/-innen
und Maßnahmeteilnehmer/innen

Anfahrt/Zugang
über Berlichingenstr. 25
Verkehrsanbindung
U-Bahnhof Turmstrasse
Busslinien 123, 106, TXL
S-Bahnhof Beusselstraße

keine PKW-Stellplätze

klägerischen Widerspruchs vom 02.05.2017 gerichteten Antrag zurückgewiesen. Der Beschluss ist rechtskräftig.

Zur Begründung seines Klageabweisungsantrags verweist der Beklagte zum einen auf die Ausführungen in dem streitgegenständlichen Widerspruchsbescheid vom 20.06.2017, zum anderen auf jene in dem Beschluss des Sozialgerichts Berlin. Diese macht sich der Beklagte zu Eigen und zum Gegenstand seiner Klageerwiderung.

Der Kläger hat in seiner Klagebegründung nichts vorgetragen, was eine andere Entscheidung rechtfertigen könnte.

Die von ihm geltend gemachten Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der §§ 31 ff. SGB II werden diesseits nicht geteilt. Vielmehr geht der Beklagte mit dem BSG (Urt. v. 09.11.2010 – B 4 AS 27/10 R; Urt. v. 09.03.2016 – B 14 AS 20/15) von der Verfassungsmäßigkeit der Sanktionsvorschriften des SGB II aus. Der Ansicht des Sozialgerichts Gotha hat sich, soweit ersichtlich, bislang kein Landessozialgericht angeschlossen.

Soweit der Kläger eine Vorlage zum BVerfG begehrt, wird auf § 80 Abs. 3 BVerfGG hingewiesen, wonach der Antrag des Gerichts unabhängig von der Rüge der Nichtigkeit der Rechtsvorschrift durch einen Prozessbeteiligten ist, mithin von Amts wegen zu erfolgen hat.

Nach alledem kann die Klage keinen Erfolg haben und ist abzuweisen.

Die Akteneinsicht wird gemäß § 120 SGG weder beschränkt noch ausgeschlossen.

Im Auftrag

S

Anlagen

2 Abdrucke

Beschl. des SG Bln. v. 26.06.2017 - in Kopie (nur für das Gericht)

Behelfsakte Bd. IX (Bl. 1769 bis 1988R)